



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH AND CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Director General

SANCO/10206/2013

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

Eradication and monitoring programme for Bluetongue

Germany

Approved* for 2013 by Commission Decision 2012/761/EU

* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen

ANHANG I

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a¹⁾

1. **Bezeichnung des Programms:** Programm 2013 zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit
- Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland
 Tierseuche(n)²⁾: Blauzungenkrankheit
 Antrag auf Gemeinschaftszuschuss für³⁾: 2013
 Bezugsnummer dieses Dokuments: 332-35010/0005
 Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): Dr. Bätza, Tel.: 0049228 99 529 3457, Fax: 0049228 99 529 3931 E-Mail: 332@bmelv.bund.de
 Datum der Übermittlung an die Kommission: 7.3.2012, überarbeitet 8.8.2012
2. **Angaben zur Seuchenentwicklung⁴⁾:** Seit 15.02.2012 ist Deutschland frei von Blauzungenkrankheit.
- Am 21.8.2006 wurde das BT-Virus Serotyp 8 (BTV-8) erstmals in Deutschland festgestellt. Danach kam es, ausgehend von dem Bundesland Nordrhein-Westfalen, in den Jahren 2007 und 2008 zu einer fulminanten Ausbreitung über einen großen Teil Deutschlands; letztendlich wurde das gesamte Bundesgebiet als BTV-8-Restriktionszone ausgewiesen. Seit dem 17.11.2009 wurde kein Ausbruch mehr festgestellt. Im Zeitraum 21.08.2006 bis 17.11.2009 wurden ca. 27.000 Ausbrüche amtlich festgestellt.
- Durch die schnelle Einführung einer verpflichtenden Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen mit inaktivierten Impfstoffen in 2008 und deren Fortführung in 2009 ist es gelungen, die Seuche zu tilgen.
- Ausgehend von dem ersten Ausbruch wurden im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend klinische und labordiagnostische Untersuchungen in Wiederkäuerbeständen durchgeführt. Gleichzeitig wurden entomologische Untersuchungen mit Schwerpunkt NW eingeleitet. Vorgenannte Maßnahmen wurden für die Jahre 2006 und 2007 in einem Bekämpfungsplan zusammengefasst, der von Kommissionsseite genehmigt und für die eine Finanzhilfe der Union gewährt wurde (Entscheidung 2007/20/EG).
- Für die Jahre 2008 bis 2012 hatten weitere, von der EU kofinanzierte Programme das Ziel, festzustellen, ob BTV-8 trotz Impfung (verpflichtend in den Jahren 2008 und 2009) noch zirkuliert bzw. es sollten anderen BTV-Serotypen ausgeschlossen werden. Bei dem insbesondere 2010 und 2011 mit dem Ziel der Wiedererlangung des BTV-freien Status durchgeführten Monitorings mit insgesamt rund 100.000 Proben wurden keine Hinweise auf eine Zirkulation des BT-Virus in Deutschland gefunden.
- Da eine Studie des FLI im Zeitraum April 2007 bis Mai 2008 feststellte, dass *Culicoides* spp. während des gesamten Zeitraumes gefangen wurden und insofern keine vektorfreie Zeit festgestellt werden konnte, wurde das entomologische Monitoring nicht fortgeführt
3. **Programmbeschreibung⁵⁾:** Das in Fortsetzung der Vorjahresprogramme zu sehende Programm 2013 zur Überwachung und empfänglichen Beobachtung der Blauzungenkrankheit soll mit einem flächendeckenden Monitoring nachweisen, dass BT-Virus weiterhin nicht in der für BTV empfänglichen Population vorkommt. Dazu sollen ungeimpfte Rinder, Schafe und Ziegen untersucht werden.
4. **Programmauflagen:**
- 4.1. Übersicht über die Programmauflagen:
- | | | |
|---|-------------------------------------|--|
| Programmlaufzeit: | 01.01. - 31.12.2013 | |
| Erstes Jahr: | Letztes Jahr: | |
| <input type="checkbox"/> Bekämpfung | <input type="checkbox"/> | Tilgung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tests | <input checked="" type="checkbox"/> | Tests |
| <input type="checkbox"/> Schlachtung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> | Schlachtung von Tieren mit Positivbefund |
| <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> | Tötung von Tieren mit Positivbefund |
| <input checked="" type="checkbox"/> Impfung | <input type="checkbox"/> | Erweiterte Schlachtung oder Tötung |
| <input type="checkbox"/> Behandlung | <input type="checkbox"/> | Beseitigung von Erzeugnissen |
| <input type="checkbox"/> Beseitigung von Erzeugnissen | <input type="checkbox"/> | Sonstige Maßnahmen (präzisieren) |
| <input type="checkbox"/> Tilgung, Bekämpfung oder Überwachung | | |

- 1) Im Falle des zweiten Jahres und der Folgejahre eines Mehrjahresprogramms, das bereits durch eine Entscheidung der Kommission genehmigt worden ist, sind nur die Abschnitte 1, 7, und 8 auszufüllen.
- 2) Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Überwachung, Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.
- 3) Angabe des Jahres/der Jahre für das/die ein Zuschuss beantragt wird.
- 4) Genaue Beschreibung mit Angaben zur Zielpopulation (Tierart, Zahl der existierenden und unter das Programm fallenden Bestände und Tiere), den Hauptmaßnahmen (Tests, Tests und Schlachtung, Tests und Tötung, Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen, Impfung usw.) und den Hauptergebnissen (Inzidenz, Prävalenz, Einstufung von Beständen und Tieren). Wurden die Maßnahmen in wesentlichen Punkten geändert, so sind die Angaben nach Zeiträumen vorzulegen. Sie sind durch zusammenfassende Tabellen, Grafiken oder Karten zu belegen.
- 5) Genaue Beschreibung des Programms, einschließlich seiner Hauptziele (Überwachung, Bekämpfung, Tilgung, Einstufung von Beständen und/oder Regionen in Statusklassen, Verringerung von Prävalenz und Inzidenz usw.), der Hauptmaßnahmen (Tests, Tests und Schlachtung, Tests und Tötung, Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen, Impfung), der Zieltierpopulation des (der) Durchführungsgebiets(-e) und der Definition eines Positivbefunds.

4.2. Organisation, Überwachung und Rolle aller am Programm Beteiligten¹⁾:

Nach § 2 des Tierseuchengesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Überwachung und Koordinierung der ordnungsgemäßen Durchführung des Programms (Monitoring) verantwortlich. Die Untersuchung der Monitoring-Proben (ELISA/PCR) erfolgt in den Untersuchungseinrichtungen der Länder; ggf. erforderliche Abklärungsuntersuchungen werden beim Nationalen Referenzlabor für BT am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) durchgeführt.

4.3. Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Gebiete, in denen das Programm durchgeführt wird²⁾: Das Programm wird flächendeckend in allen Ländern durchgeführt.

4.4. Beschreibung der Programmmaßnahmen³⁾:

1. Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 283 S. 37),
- das Tierseuchengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260),
- die Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), mit der die Richtlinie 2000/75/EG vom 20. November 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 74) in nationales Recht umgesetzt wurde,
- die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905) (zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007),
- Richtlinie 2012/5/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012 (ABl. EU Nr. L 81 S. 1) zur Änderung der Richtlinie 2000/75/EG des Rates in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Durchführung des aktiven Monitorings erfolgt auf der Grundlage von Anhang I Nr. 1 und 2 der VO(EG) Nr. 1266/2007.

Dabei werden mindestens 14 Proben pro geographisch relevantem Gebiet (geographische Einheit - gE - mit einer Fläche von ca. 2000km²). Die Untersuchungen sollen am Ende einer möglichen Ausbruchssaison (November-Februar) durchgeführt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Wahrscheinlichkeit einer hohen Seroprävalenz in der ungeimpften Population am höchsten und somit die Sensitivität des Monitorings maximal ist. Um auszuschließen, dass geimpfte Tiere oder in vorhergehenden Jahren infizierte Tiere die Ergebnisse beeinflussen, werden ungeimpfte Tiere vorzugsweise in einem Alter von 15-24 Monaten beprobt und serologisch oder virologisch untersucht. .

3. Es erfolgt keine entomologische Überwachung, da eine Studie des FLI im Zeitraum 4/2007 bis 5/2008 feststellte, dass *Culicoides* spp. während des gesamten Jahres gefangen wurden und insofern auch keine vektorfreie Zeit festgestellt werden konnte.

4.4.1. Meldung der Seuche:

Es besteht die Verpflichtung des Tierhalters, seines Vertreters oder anderer in § 9 des Tierseuchengesetzes genannten Personen, den Verdacht oder den Ausbruch der BT unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen (passive Überwachung).

4.4.2. Zieltiere und -tierpopulation:

Ausgehend von der in der RL 64/432/EWG für die Bundesrepublik Deutschland definierten Regionen werden in definierten epidemiologischen Einheiten EDTA-Blutproben von ungeimpften Rinder, Schafe und Ziegen entnommen und entweder serologisch und/oder virologisch untersucht. (mindestens 14 Proben pro geographisch relevantem Gebiet)

- 4.4.3. Identifizierung der Tiere und Registrierung der Haltungsbetriebe:
Jeder Halter von Rindern, Schafe und Ziegen ist verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes sowie dem Verwendungszweck der Tiere.
Die Kennzeichnung von Rindern, Schafen und Ziegen erfolgt nach den jeweils geltenden einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 für die Kennzeichnung von Rindern, Verordnung (EG) Nr. 21/2004 für die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen) sowie der nationalen Durchführungsvorschrift (Viehverkehrsverordnung). Jedes Rind ist individuell mit zwei Ohrmarken zu kennzeichnen. Grundsätzlich ist auch jedes Schaf und ist jede Ziege individuell mit zwei Kennzeichen zu kennzeichnen; von der im EU-Recht eröffneten Ausnahmemöglichkeit zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen mit nur einer Ohrmarke mit der Bestandskennnummer ist Gebrauch gemacht worden, wenn solche Tiere weniger als 12 Monate alt werden und in Deutschland zur Schlachtung verbleiben.
- 4.4.4. Einstufung der Tiere und Bestände in Statusklassen⁴⁾: entfällt
- 4.4.5. Vorschriften für die Verbringung von Tieren:
keine, da Deutschland sich mit Wirkung vom 15.02.2012 als frei von Blauzungenkrankheit erklärt hat. Soweit ein Ausbruch amtlich festgestellt wird, werden die sich aus der VO(EG) Nr. 1266/2007 sowie der RL 2000/75/EG, geändert durch RL 2012/5 EU, ergebenden Maßnahmen angewendet.
- 4.4.6. Verwendete Tests und Probenahmeverfahren:
Zur Untersuchung werden EDTA-Blutproben entnommen und serologisch und/oder virologisch untersucht.
- 4.4.7. Verwendete Impfstoffe und Impfpläne:
Die Impfung wird auf freiwilliger Basis mit einem der genannten inaktivierten Impfstoffe durchgeführt.
1. Zulvac 8 der Firma Fort Dodge
 2. BTVPUR Alsap 8 der Firma Merial
 3. BLUEVAC-8 der Firma CZ Veterinaria
 4. Bovilis BTV 8 der Firma Intervet.
- 4.4.8. keine Angaben
- 4.4.9. Maßnahmen im Falle eines Positivbefunds⁵⁾:
Mit Wirkung vom 15.02.2012 hat sich Deutschland als frei von BT erklärt. Soweit ein Ausbruch amtlich festgestellt wird, werden die sich aus der VO(EG)Nr. 1266/2007 sowie der RL 2000/75/EG, geändert durch RL 2012/5 EU, ergebenden Maßnahmen angewendet.
- 4.4.10. Entschädigungsverfahren für Besitzer geschlachteter und getöteter Tiere:
Bei Verlusten sind die Regelungen der §§ 66 ff. des Tierseuchengesetzes anzuwenden.
- 4.4.11. Kontrolle der Programmdurchführung und Berichterstattung:
Nach § 2 des Tierseuchengesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Überwachung und Koordinierung der ordnungsgemäßen Durchführung des Monitoring sowie die Berichterstattung verantwortlich. Diese Berichte werden an das BMELV als zentralen Behörde in Deutschland weitergeleitet.

5. **Nutzen des Programms⁶⁾:**

Mit dem Monitoring soll dokumentiert werden, dass BT-Virus nicht in der BT-empfindlichen Population vorkommt und der BT-freie Status Deutschlands weiterhin nachgewiesen wird. Eine Verbringung von BTV-empfindlichen Tieren ohne Einschränkung soll dadurch weiterhin gewährleistet werden

- 1) Beschreibung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Behörden und beteiligten Betriebe. Beschreibung der Zuständigkeiten aller Beteiligten.
- 2) Namen und Bezeichnung, administrative Grenzen und Fläche des administrativen und geografischen Verwaltungsgebiets, für das das Programm gilt. Veranschaulichung durch Karten.
- 3) Es ist eine umfassende Beschreibung aller Maßnahmen zu geben, sofern nicht auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verwiesen werden kann. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Maßnahmen sind zu nennen.
- 4) Nur anzugeben, wenn zutreffend.
- 5) Kurze Beschreibung der Maßnahmen bei Positivbefunden (Tötung, Bestimmung der Tierkörper, Verwendung oder Behandlung tierischer Erzeugnisse, unschädliche Beseitigung aller Erzeugnisse, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, oder Behandlung dieser Erzeugnisse zur Vermeidung einer etwaigen Kontamination, Verfahren zur Desinfektion infizierter Betriebe, gewählte therapeutische oder prophylaktische Behandlung, Verfahren für die Wiederbelegung geräumter Betriebe nach der Schlachtung mit gesunden Tieren und Abgrenzung einer Überwachungszone um den Seuchenbetrieb).
- 6) Beschreibung der Vorteile für Landwirte und die Allgemeinheit.